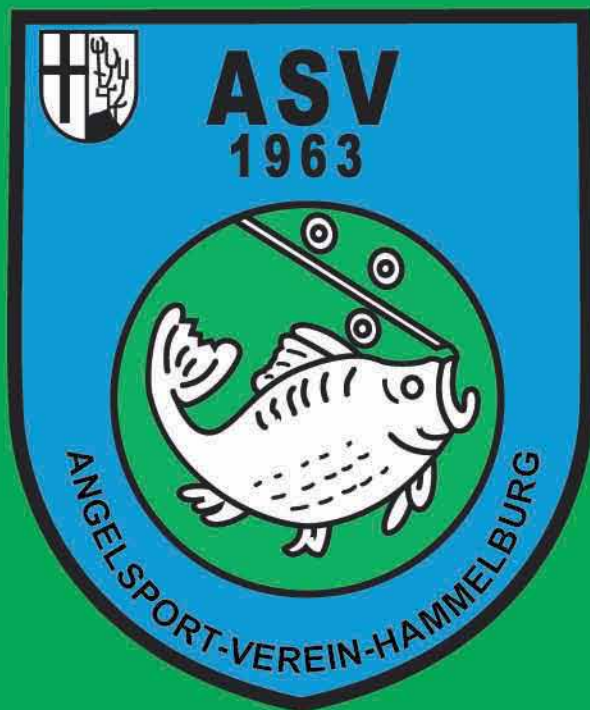


Satzung



des

**Angelsportvereins
Hammelburg e.V.**

gegründet im Jahre 1963

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Aufnahme	Seite 4
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Disziplinarstrafen	Seite 5
§ 7	Schlichtung	Seite 6
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 9	Organe des Vereins, Vereinsführung	Seite 7
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 11	(General-) Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 12	Beurkundungen und Beschlüsse	Seite 11
§ 13	Auflösung des Vereins	Seite 11
§ 14	Vereins- und Beitragsordnung	Seite 12
§ 15	Kassenprüfer	Seite 12
§ 16	Inkrafttretung der Satzung	Seite 12

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Angelsportverein Hammelburg e.V.** und hat seinen Sitz in 97762 Hammelburg.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB (Eintragung in das Vereinsregister Nr. VR 338, Amtsgericht Bad Kissingen).

Der Verein ist politisch, rassistisch und konversionell neutral.

Er ist Mitglied des Fischereiverbandes Unterfranken e.V. und erkennt deren Satzung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, nach den Grundsätzen des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.,
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes,
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.,
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung, Pflege der Kameradschaft und Gesundheit seiner Mitglieder, durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, sowie sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen,
- e) Förderung der Vereinsjugend.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt

Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- 1) ordentliche (aktive) Mitglieder,
- 2) die jugendlichen Mitglieder,
- 3) die fördernden (passiven) Mitglieder,
- 4) die Ehrenmitglieder.

Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, denen der Verein Jahreserlaubnisscheine für vereinseigene und vom Verein angepachtete Gewässer ausstellt. Die Anzahl ist begrenzt und richtet sich nach dem Fischwasser.

Jugendliche Mitglieder werden in einer Jugendgruppe geführt.

Fördernde Mitglieder sind sonstige Interessenten und Gönner des Vereins, die keinen aktiven Angelsport betreiben, oder auf Grund begrenzter Fischereierlaubnisscheine auf die Übernahme in den aktiven Mitgliederstatus warten. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung der Fischerei und des Vereins verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Aufnahme

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet, auf Grund schriftlichen Antrages, die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Antrag muss von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet werden.

Die aufgenommenen Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und vorzustellen.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung müssen nicht angegeben werden. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch freiwilligen Austritt
- 2) durch Ableben und
- 3) durch Ausschluß

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied:

- a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand, grob verstoßen hat,
- b) sich durch Fischereivergehen oder -ordnungswidrigkeiten, sowie Jagdvergehen, strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet.
- c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins schädigt.
- d) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute aus Vereinsgewässern, oder es die Eigenpacht von Gewässern, die in einem Pachtverhältnis zum Verein stehen, ohne Zustimmung des Vereins anstrebt.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) trotz Mahnung und sonstige hinreichende Begründungen mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist,
- b) satzungsgemäßen Pflichten, trotz Mahnung, nicht nachkommt,
- c) die vorgeschriebenen Fanglisten nicht abgibt, unvollständig führt oder darin falsche Angaben macht.
- d) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Beschuldigten. Zum Ausschluß bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder und sie enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte. Der Ausschlußbescheid mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied per Einschreiben schriftlich zuzustellen. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten entscheidet. Der Einspruch ist abgewiesen, wenn zwei Drittel der anwesenden, ordentlichen Mitglieder dem Beschluss der Vorstandschaft zustimmen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Mitgliederausweis, Fischereipapiere und Vereinsabzeichen sind ohne Ersatz zurückzugeben. Die Namen der ausgeschiedenen Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 6 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250,- €,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,

d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,

e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Schlichtung

Zur Schlichtung von Streitigkeiten in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist das Schiedsgericht des übergeordneten Fischereiverbandes zuständig, sofern der Streit nicht schon durch die Vorstandschaft beigelegt werden kann.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen des Vereinsleben,
- c) auf Förderung ihrer angelsportlichen Interessen im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Hierzu stehen ihnen die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung offen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm angepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der Vorschriften, auch bei anderen Mitglieder einschließlich Gastangler, zu achten,
- b) sich gegenüber Aufsichtspersonen (Gewässerwarte) und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,

- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und interessierende Vorgänge von Bedeutung dem Verein zu berichten,
- e) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige, beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind am Jahresbeginn im Voraus an den Kassier zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können. In der Regel ist das Verfahren per Bank- Einzugsermächtigung anzuwenden.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsführung

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Vorstandschaft
- 3) die Mitgliederversammlung

zu 1)

Der **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der 1. Vorsitzende verfügt über die Vereinsmittel nach Beschluß der gesamten Vorstandschaft. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

zu 2)

Die **Vorstandschaft** besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, je einen Schriftführer, Kassier und Jugendwart, dem Gewässer-, Vergnügungs- und Gerätewart. Doppelbesetzungen unter Festlegung 1. Schriftführer, 2. Schriftführer; 1. Vergnügungswart, 2. Vergnügungswart usw. sind möglich, soweit dies vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Anzahl der Gewässervarte richtet sich nach der Anzahl der vom Verein bewirtschafteten Gewässer.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet durch Tod oder Austritt ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis dahin kann die Vorstandschaft ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten ehrenamtlich mitzuwirken und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Die Zusammenarbeit der Vorstandschaft mit allen anderen Mitgliedern geschieht in vertrauensvoller, gegenseitiger Unterstützung. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigsten Zweckes gerichtet sein.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Vorstandschaft faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Auf Antrag von drei Mitgliedern der Vorstandschaft ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter verpflichtet, eine Sitzung der Vorstandschaft einzuberufen.

Dem **Schriftführer** obliegt die Anfertigung der Versammlungsprotokolle und die Erledigung der anfallenden Post, im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

Der **Kassier** verwaltet die Vereinskasse, ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich und erstattet der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht. Zahlungen sind durch den Kassier nur zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden angewiesen sind.

Dem **Jugendwart** wird die sportliche, waid- und fischgerechte Ausbildung sowie die theoretische und praktische Schulung der Jugendgruppe übertragen. Er beaufsichtigt die Jugendlichen am Wasser.

Der **Gewässerwart** sorgt für die Hege und Pflege der ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen und vom Verein bewirtschafteten Wasser. Er setzt Arbeitsdienste an und kann Mitglieder nach den Bestimmungen der Vereinsordnung zur Mitarbeit heranziehen. Durch geeignete Kontrollen ist sicherzustellen, dass nicht gegen Beschlüsse des Vereins und gegen die Fischwaid verstoßen wird.

Die Tätigkeit des **Vergnügungs- bzw. Gerätewartes** ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete nach Vorstandsbeschluss.

Der Vorstandschaft im Gesamten obliegt:

- Führung der Geschäfte des Vereins,
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- Vorbereitung der Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen,
- Aufstellung des Haushaltsplanes,
- Vorbereitung einer Vereinsordnung,
- Vorbereitung der Beitragsordnung und
- Vorschlag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

zu 3)

- a) Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Mindestens zweimal im Jahr ist die Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen. In der Regel sind die Versammlungen im März und November, wobei im Frühjahr die (General-) Mitgliederversammlung stattfindet.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- e) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Saale-Zeitung zu erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. In ihr werden Tagesfragen besprochen, Neuaufnahmen, Austritte und Ausschließungen von Mitgliedern bekanntgegeben. Die Versammlung fasst in Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 11 (General-) Mitgliederversammlung

Die (General-) Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern dies die Versammlung beschließt.

Der Versammlung obliegt:

1. nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
3. die Entlastung der Vorstandschaft,
4. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die der Versammlung von der Vorstandschaft oder einem Mitglied vorgetragen werden,
5. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weiter Erfordernisse bestimmt sind.

Beschlüsse der Generalversammlung über:

- a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) der Verschmelzung mit einem anderen Verein oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- d) die Auflösung des Vereins
bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie die Übertragung seines Vermögens können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist mindestens nach zwei und spätestens nach vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen und abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung oder die Vermögensübertragung beschließen kann.

Die Art der Durchführung der Wahlhandlungen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann durch Abgabe von Stimmzetteln oder durch Handheben erfolgen.

§ 12

Beurkundungen und Beschlüsse

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die Tagesordnung, Anträge Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Die von den Organen des Vereins gefaßten Beschlüsse sind grundsätzlich schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Angelsportverein Hammelburg e.V. kann durch Beschluß einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dieser Beschlußfassung müssen 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss wiederum mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der

Verpflichtungen noch bleibt, der Stadt Hammelburg treuhänderisch mit der Auflage übergeben, dass es für gleiche sportliche Zwecke wieder nur einem vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein übergeben werden kann, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muss. Sollte sich innerhalb von 5 Jahren kein neuer, gemeinnütziger Angelsportverein gründen, sind die Mittel einem anderen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein zu übergeben, der sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muss.

§ 14 **Vereins- und Beitragsordnung**

Das Nähere wird durch die Vereins- und Beitragsordnung bestimmt.

§ 15 **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden durch die (General-) Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 **Inkrafttretung der Satzung**

Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein machte es erforderlich, die bisherige Satzung vom 10. 06. 1981 neu zu verfassen. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 15. 11. 1991 tritt die neue Satzung in Kraft. Jedes Mitglied erkennt durch Einzahlung der Jahresbeiträge diese Satzung an.

Hammelburg, den 18. November 1991

Oppl Erich, 1. Vorsitzender

Schellenberger Josef, Schriftführer

